



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.11.12

Drucksachen-Nr.: V/824

Beschluss-Nr.: 507/32/12

Beschlussdatum: 08.11.12

Gegenstand: Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen als Gesellschafter in die Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertung- und Deponie GmbH (OWVD)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	11.10.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.10.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	17.10.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 26.09.12

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung Neubrandenburg erteilt

- der Vereinbarung zum Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH und
- diesbezüglichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH

ihre Zustimmung.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird gemäß § 71 Absatz 1 KV M-V beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen, ggf. erforderliche Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und notwendige Verträge abzuschließen. Handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Stadt ist an der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVD) mit einem Anteil von 17,9 % beteiligt. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft erstreckt sich derzeit auf die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, der OVD beizutreten und die Belange der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch diese erledigen zu lassen. Die OVD erweitert im Ergebnis des Beitritts ihr Geschäftsgebiet auf dann drei von sechs Landkreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Entsorgungsauftrag umfasst dann eine Fläche mit rd. 730.000 Einwohnern und rd. 190.000 t Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt im Zuge des Beitritts einen zusätzlichen Anteil am Stammkapital der OVD in Höhe von 2,5 % bzw. 1.353 EUR. Die Anteile der bisherigen Gesellschafter bleiben unberührt. Der Wert des übernommenen Geschäftsanteils beträgt vorläufig 565.000 EUR (die endgültige Bewertung erfolgt anhand des Eigenkapitals auf Basis des Jahresabschlusses 2012). Der vom Landkreis Vorpommern-Rügen an die OVD zusätzlich, neben der Zahlung der Stammeinlage, zu entrichtende Betrag für den Wert des Geschäftsanteils wird der Kapitalrücklage zugeführt.

Durch den Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen in die OVD wird das Einzugsgebiet der OVD wesentlich erweitert. Damit wird die Auslastung der bestehenden Anlagen gesichert und den Folgen des stetigen Rückgangs der Abfallmengen entgegengewirkt. Perspektivisch wird es auch möglich, vorhandene abfallwirtschaftliche Anlagen, die mit dem Beitritt zu übernehmen und von der OVD weiter zu be-

wirtschaften sind, in ihrer Kapazität zu reduzieren und stillzulegen, so dass sich die Aufgabenerledigung dann auf wenige Anlagen konzentriert. Diese werden nach dem jeweiligen Stand der Technik fortentwickelt. Insgesamt werden angesichts der Entwicklung der Abfallmengen für die absehbare Entwicklung der dafür erforderlichen abfallwirtschaftlichen Anlagen und Leistungen für die Zukunft günstige Ausgangsbedingungen geschaffen.

Negative Auswirkungen auf die Stabilität der Entsorgungspreise, welche in die Abfallgebühren und in die privatwirtschaftlichen Entgelte für die gewerblichen Kunden eingehen, sind daher nicht zu erwarten. Einem absehbaren Anstieg aufgrund rückläufiger Mengen wird vielmehr entgegengewirkt.

Die notwendig werdenden Änderungen im Gesellschaftsvertrag und im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Tätigkeit der OVD folgen unmittelbar aus dem Beitritt bzw. setzen Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich einer geänderten Rechtslage um.

Anlagen

Vereinbarung

Gesellschaftsvertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Vereinbarung

zwischen

1. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat,
2. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald,
vertreten durch die Landrätin,
3. der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
4. dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat,
5. der OVVD - Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH

zum Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zur OVVD GmbH

1. Das Stammkapital der OVVD GmbH wird von 52.750,00 € auf 54.103,00 € erhöht.
2. Die Stammeinlagen der bisherigen Gesellschafter bleiben unverändert. Der Landkreis Vorpommern-Rügen übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von 1.353,00 €.
3. Der vom Landkreis Vorpommern-Rügen übernommene Gesellschaftsanteil wird vorläufig mit 565.000,00 € bewertet. Grundlage für die Bewertung ist der Stand des Eigenkapitals (Kapital- und Gewinnrücklage) zum Stichtag 31.12.2012. Die vorläufige Bewertung ist auf Basis des Wirtschaftsplans für das Jahr 2012 und einer Prognose des Eigenkapitalstandes zum 31.12.2012 erfolgt. Die abschließende Bewertung erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses für das Jahr 2012. X
4. Der Landkreis Vorpommern-Rügen zahlt innerhalb von vier Wochen nach Beurkundung der Vereinbarung zum Beitritt die Stammeinlage (Ziff. 2) ein.
5. Der Landkreis Vorpommern-Rügen zahlt an die OVVD GmbH für die Übernahme des Geschäftsanteils weiterhin einen Betrag, der sich nach dem gemäß Ziff. 3 ermittelten Wert des Geschäftsanteils bestimmt. Der Betrag wird in die Kapitalrücklage der OVVD GmbH eingestellt. |
6. Die Zahlung des Betrages nach Ziff. 5 erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Beurkundung der Vereinbarung zum Beitritt zunächst auf Basis der vorläufigen Bewertung. Die endgültige Zahlung bzw. die Rückzahlung einer etwaigen Überzahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch die Gesellschafterversammlung.
7. Die OVVD GmbH und der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigen die Umschlagstation in Camitz im Jahre 2013 auf die OVVD GmbH zu übertragen. Sobald eine einvernehmliche Anlagenbewertung erfolgt ist, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Übertragung der Umschlagstation in Camitz auf die OVVD GmbH schließen, die einer notariellen Beurkundung unterliegt.

8. Die OVVD GmbH übernimmt ab dem 01.01.2013 die Entsorgung der vom Landkreis Vorpommern-Rügen eingesammelten und zu den Umschlagstationen in Camitz und Samtens verbrachten Siedlungsabfälle einschließlich des Transports von der Umschlagstation zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen.
9. Für das Entsorgungsgebiet des Altkreises Nordvorpommern ist die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage der Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) (einschließlich des Transports) bis zum 31.05.2025 vertraglich gebunden. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stimmt einem Eintritt der OVVD GmbH in den bestehenden Entsorgungsvertrag des Landkreises Vorpommern-Rügen mit der EVG mbH zu. Wenn und solange ein Eintritt der OVVD GmbH in den Entsorgungsvertrag mit der EVG mbH nicht zustande kommt, bleibt die Entsorgung und der Transport von der Umschlagsanlage Camitz zur Behandlungsanlage der EVG mbH der im Altkreis Nordvorpommern anfallenden Abfälle von der Aufgabenübertragung nach Satz 1 ausgenommen.
10. Der Entsorgungsvertrag mit der Nehlsen GmbH & Co. KG über Abfälle aus dem Gebiet des Altkreises Rügen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2013 wird durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und der Nehlsen GmbH & Co. KG zum 31.12.2012 beendet.
11. Hinsichtlich der im Altkreis Nordvorpommern anfallenden Abfälle übernimmt die OVVD GmbH ab 01.01.2013 unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung der Umschlagstation Camitz (Ziff. 7) auch die Aufgabe des Umschlags, wobei der Landkreis Vorpommern-Rügen durch die OVVD GmbH mit der Durchführung des Umschlags beauftragt wird. Die OVVD GmbH trägt die Kosten des Umschlags in der Umschlagstation Camitz.
12. Die Umschlagstation Samtens wird von der OVVD GmbH nicht übernommen. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 wird für die Abfälle aus dem Altkreis Rügen die Umschlagstation Samtens durch den Landkreis Vorpommern-Rügen in eigener Verantwortung betrieben. Die OVVD GmbH trägt in diesem Zeitraum die Kosten des Umschlags von Restabfall und Sperrmüll in der Umschlagstation Samtens und des Transports dieser Abfälle von Samtens zur Behandlungsanlage in Stralsund. Ab dem 01.01.2016 erfolgt eine Direktanlieferung der im Gebiet des Altkreises Rügen eingesammelten Abfälle zur Behandlungsanlage in Stralsund auf Kosten des Landkreises Vorpommern-Rügen.
13. Der Landkreis Vorpommern-Rügen zahlt der OVVD GmbH für deren Leistungen (Umschlag, Transport, Entsorgung) ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten der OVVD GmbH auf Basis des Solidarprinzips. Der Solidarpreis beträgt derzeit 105,00 € (netto).
14. Da der Behandlungspreis der EVG GmbH die Behandlungskosten der OVVD GmbH übersteigt, werden die den Betrag von 105,00 € (netto) übersteigenden Kosten für Umschlag, Transport und Entsorgung der Mengen aus dem Entsorgungsgebiet Altkreis Nordvorpommern auch weiterhin - bis zum Auslaufen des Vertrages mit der EVG mbH am 31.05.2025 - durch den Landkreis Vorpommern-Rügen getragen. Auf Basis des derzeitigen Solidarpreises (105,00 € netto/Mg) und prognostizierten weiteren Kosten, insbesondere für Umschlag von ca. 6,00 €/Mg sind die durch den Vertrag mit der EVG mbH entstehenden Entsorgungs- und Transportkosten, soweit sie einen Betrag von 99,00 €/Mg übersteigen, vom Landkreis Vorpommern-Rügen zu tragen. Bei künftigen Änderungen des Solidarpreises ist der vorstehend genannte Betrag anzupassen.

15. Weitere Festlegungen:

- Der Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen wird zum 01.01.2013 wirksam.
 - Der Landkreis Vorpommern-Rügen wird mit drei Mitgliedern im Aufsichtsrat der OVVD GmbH vertreten sein.
 - Die Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsanteil der Gesellschafter. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
15. Im Übrigen gelten die Regelungen des in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages der OVVD GmbH sowie des in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der OVVD GmbH, jeweils in der im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen angepassten Fassung.
16. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
17. Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die notarielle Beurkundung der Vereinbarung zum Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zur OVVD GmbH.

Rosenow, den XX.XX.2012

Geier
Geschäftsführer der OVVD GmbH

Landrat
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Landrätin
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

Oberbürgermeister
Stadt Neubrandenburg

Gesellschaftsvertrag

§ 1 - Name, Sitz und Dauer

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:
"Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat den Sitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Rosenow.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 - Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere das Errichten, Betreiben, Unterhalten von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Nachsorge.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Unternehmen zu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen, sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen.
- (3) Die wirtschaftliche Zielstellung und die Organisation der Gesellschaft werden mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gesellschaftern geregelt.

§ 3 - Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~52.750,00 €~~ 54.103,00 €
(in Worten: ~~zweihundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig~~ vierundfünfzigtausendeinhundertdrei Euro).
Von diesem Stammkapital übernehmen

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 27.250,00 € Stammeinlage
2. Landkreis Vorpommern-Greifswald 16.050,00 € Stammeinlage
3. Stadt Neubrandenburg 9.450,00 € Stammeinlage
4. Landkreis Vorpommern-Rügen 1.353,00 € Stammeinlage.

Die Stammeinlagen werden zum Nennwert in Geld auf Anforderung der Geschäftsführung einbezahlt.

§ 4 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12.

§ 5 - Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Geschäftsführer.

Einzelheiten des Zusammenwirkens zwischen den Gesellschaftern sowie den Organen legen die Gesellschafter in gesonderter Vereinbarung fest.

§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern wird die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ausgeübt.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (2) Die Geschäftsführer haben der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter festgesetzt werden.
- (3) Prokuristen werden durch die Geschäftsführer mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung bestellt und abbestellt.
- (4) Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss für Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die Geschäftsführer haben in entsprechender Anwendung des § 90 AktG ihrer Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben haben die Geschäftsführer die Beteiligungsverwaltung der Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

§ 7 - Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder
2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder
3. Stadt Neubrandenburg: 1 Mitglied
4. Landkreis Vorpommern-Rügen: 3 Mitglieder.

Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
 1. die Bestimmung der Entgelte;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
 3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 5. die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (11) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte und der Oberbürgermeister sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 8 - Gesellschafterversammlung

- (1) Die Landräte und der Oberbürgermeister vertreten die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Die Landräte oder der Oberbürgermeister können Bedienstete des Gesellschafters im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und ihm eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Stimmrechtsausübung richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsanteil der Gesellschafter. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.
- (8) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (s. Abs. 6) ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder die Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer;
 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;
 3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (10) Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.

§ 9 - Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 5 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres - als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.
- (2) Den Versammlungsort bestimmt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder, falls erforderlich, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 10 - Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführer stellen für jedes Geschäftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung erstattet halbjährlich dem Aufsichtsrat Bericht über die Entwicklung des Geschäftsjahres und, wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.
- (3) Die Geschäftsführer stellen innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.
- (4) Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (5) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs.5 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafter können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter haben die Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.
- (6) Die Geschäftsführer übersenden dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter.
- (7) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 Haushaltsgrundsätzegesetz).

§ 11 - Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Eine Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon bedarf, unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz, der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter und der Einhaltung des Verfahrens nach Absatz (2) und (3).
- (2) Will ein Gesellschafter über einen Geschäftsanteil verfügen, so hat er seinen Anteil zunächst den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Falls ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses Recht den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (4) Die Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12 - Bekanntmachung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht jeweils entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Ist oder wird eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen am nächsten kommt.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seine Durchführung trägt die Gesellschaft.
- (4) Gerichtsstand ist Rosenow.

**Öffentlich rechtlicher Vertrag über die Tätigkeit der
"Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH"**

Zwischen

1. dem Landkreis Demmin,
vertreten durch den Landrat;
2. dem Landkreis Müritz,
vertreten durch den Landrat;
3. dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
vertreten durch die Landrätin;
4. dem Landkreis Uecker-Randow,
vertreten durch den Landrat;
5. der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister;
1. dem Landkreis Ostvorpommern,
vertreten durch die Landrätin
dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
vertreten durch den Landrat;
2. dem Landkreis Vorpommern-Greifswald,
vertreten durch die Landrätin;
3. der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister;
- 6.4. dem Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden Gesellschafter genannt -

Präambel

Die ~~Landkreise~~ ~~Altlandkreise~~ Demmin, Müritz, Mecklenburg-Strelitz, Uecker-Randow und die Stadt Neubrandenburg haben am 04.06.1992 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Betreiben der „Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH“ auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ~~Zwischenzeitlich ist der Gesellschaftsvertrag der OVVD geändert worden sowie gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, so dass eine redaktionelle Anpassung des Vertrages erforderlich ist. Im Jahr 2005 ist der Altlandkreis Ostvorpommern der OVVD GmbH beigetreten. Aufgrund Änderungen im Gesellschaftsvertrag der OVVD GmbH und aufgrund gesetzlicher Änderungen war erstmals zum 24.02.2005 eine redaktionelle Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der OVVD GmbH erforderlich.~~

Vor dem Hintergrund des Wirksamwerdens der Kreisgebietsreform zum 04.09.2011 sowie weiterer gesetzlicher Änderungen und dem Beitritt des Landkreises Vorpommern-Rügen zur OVVD GmbH zum 01.01.2013 ist eine weitere Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Tätigkeit der OVVD GmbH erforderlich.

~~Ferner wird der Landkreis Ostvorpommern im Jahr 2005 der „Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH“ beitreten.~~

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und Betreiben der „Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH“ vom 04.06.1992 in der nachfolgenden Fassung wirksam bleibt.

§ 1 - Tätigkeit der GmbH

- (1) Die Gesellschafter betreiben die GmbH
„Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH“.
- (2) Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der GmbH ist das GmbH-Gesetz.
- (3) Für die GmbH gelten die im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Bestimmungen.

§ 2 - Rechtsnatur, Geltungsbereich

- (1) In der GmbH sind nur Gebietskörperschaften vertreten.
- (2) Der Geltungsbereich des Vertrages erstreckt sich auf das Territorium der in der GmbH vertretenen Gesellschafter.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere das Errichten, Betreiben, Unterhalten von Verwertungs- und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Nachsorge.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dienen oder förderlich sind bei Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Unternehmen zu gründen sowie sich an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen, sofern diese den öffentlichen Zweck des Unternehmens erfüllen.
- (3) Die Gesellschaft wird für ihre Gesellschafter grundsätzlich als beauftragter Dritter gemäß ~~nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG~~ § 22 KrWG tätig. In Ausnahmefällen kann ein Gesellschafter einem Unternehmen der Gesellschaft Aufgaben der Abfallentsorgung nach ~~§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG~~ § 22 KrWG übertragen. 2
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für einen oder mehrere ihrer Gesellschafter bei der Abfallverwertung oder -behandlung als beauftragter Dritter tätig zu werden. Die entstehenden Kosten hat der Auftraggeber in voller Höhe zu übernehmen.

§ 4 - Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der GmbH sind:
 - die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ,
 - der Aufsichtsrat zur Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung,

- die Geschäftsführung als vertretungsbefugtes Organ.

§ 5 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer;
 2. die Bestätigung des Wirtschaftsplanes;
 3. Entscheidung über Gründung, Erwerb und Pacht von Unternehmen, sowie die Beteiligung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. von Unternehmensbeteiligungen;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (2) Beschlüsse werden mit zwei Drittelmehrheiten gefasst, soweit die Gesetze oder der Gesellschaftsvertrag der OVVD nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Gründung neuer, sowie die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften und andere Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung bzw. der Kreistage.

§ 6 - Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ~~Jeder Gesellschafter entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Die Gesellschafter entsenden Mitglieder des Aufsichtsrates wie folgt:~~
1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 3 Mitglieder
 2. Landkreis Vorpommern-Greifswald: 3 Mitglieder
 3. Stadt Neubrandenburg: 1 Mitglied
 4. Landkreis Vorpommern-Rügen: 3 Mitglieder.
- Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. ~~Die von den Gesellschaftern entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien des Kreistages bzw. der Gemeindevertretung gebunden.~~
- (2) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn einer Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

1. die Bestimmung der Entgelte;
 2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
 3. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 5. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (10) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Die Landräte und der Oberbürgermeister sowie für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 7 - Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Vertretung der GmbH nach außen.
- (2) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.
- (3) die Geschäftsführung hat innerhalb der Frist des § 264, Abs. 1 HGB den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) für das ablaufende Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.
- (4) Nach Vorlage des Jahresabschlusses beruft die Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, zwecks Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung.
- (5) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung, falls dies von mindestens einem Gesellschafter gefordert wird.

- (6) Die Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Gewerbes der Gesellschaft und der Vollzug des genehmigten Wirtschaftsplanes mit sich bringen.
- (7) Erstellung eines Wirtschaftsplanes (Maßnahmen, Finanzierung, Personalausstattung) und Betriebsvereinbarungen.
- (8) Zur Vornahme von Handlungen, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, ist ein Gesellschafterbeschluss bzw. ein Beschluss des Aufsichtsrates erforderlich.
Hierzu zählen die folgenden Rechtsgeschäfte:
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken; dies gilt auch für die entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte.
 - Vornahme von baulichen Maßnahmen, seien es Neubauten, Umbauten, Änderungen oder Instandsetzungen soweit im Einzelfall die Aufwendungen 25.000,00 € übersteigen.
 - Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 2.500,00 € netto.

Dies gilt auch für Verträge mit einer Dauer bis zu einem Jahr, wenn einem der Vertragspartner der GmbH ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt werden soll.
 - Beteiligung von Arbeitnehmern am Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft sowie Versorgungszusagen jeder Art, es sei denn, dass sich diese Maßnahmen im Rahmen einer Betriebsvereinbarung halten.
 - Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsverpflichtungen oder Inanspruchnahme von Krediten.
 - Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligung an solchen sowie deren Verkauf.

§ 8 - Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der für die Wahrnehmung der durch § 3 übernommenen Aufgabe erforderliche Finanzbedarf ist zunächst durch Stammkapital, Nachschüsse, Darlehen, Zuschüsse zu decken. Ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage ist die Vorfinanzierung sowie sämtliche sonstige Kosten und Verpflichtungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln. Die erhobenen Entgelte müssen grundsätzlich kostendeckend sein.
- (2) Im Territorium der in der GmbH vertretenen Gesellschafter sind einheitliche Gebühren für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zu erheben. Die Umschlagstationen sind Bestandteil der Abfallentsorgungsanlage.

Bei der Planung ist anzustreben, dass durch die Schaffung von Umschlagstationen annähernd gleiche Anlieferungsbedingungen geschaffen werden.

- ~~(3) Für die Zeit der Zwischenfinanzierung gewähren die Gesellschafter der GmbH Bürgschaften bzw. Kredite prozentual entsprechend ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Gesellschafter.~~
- ~~(4) Für die Zwischenfinanzierung sind alle Möglichkeiten der Bezuschussung und der Zinsverbilligung von EG, Bund und Land in Anspruch zu nehmen.~~
- ~~(5) Sollte die Gesellschafterversammlung die GmbH auflösen, bevor die Zwischenfinanzierung durch Entgelte, Zuschüsse oder sonstige Einkünfte refinanziert ist, übernehmen die einzelnen Gesellschafter die Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Vertragsgebietes (Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes für den Auflösungstag).~~

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich alle im Rahmen ihrer Entsorgungspflicht aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ~~und Abfallgesetz~~ in der jeweils gültigen Fassung anfallenden und für die Entsorgungsanlagen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zugelassenen Müllarten dieser anzudienen. Für den Landkreis Vorpommern-Rügen besteht die Andienungspflicht nach Satz 1 nicht für die Abfälle aus dem Gebiet des Altkreises Nordvorpommern, die zum Zeitpunkt des Beitritts des Landkreises Vorpommern-Rügen in die OVVD GmbH Gegenstand des Entsorgungsvertrags mit der EVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock sind. Erst mit Ablauf dieses Entsorgungsvertrages, bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder dem Eintritt der OVVD GmbH anstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen in diesen Entsorgungsvertrag umfasst die Andienungspflicht des Landkreises Vorpommern-Rügen nach Satz 1 auch die genannten Abfälle.
- (2) Zur Absicherung dieser Verpflichtung und um eine hohe Wirtschaftlichkeit bei der Betreibung der Anlagen zu erlangen, werden die Gesellschafter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Satzung entsprechend § 15 Kommunalverfassung erlassen.

§ 10 - Gültigkeit

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschaft verpflichtet sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 11 - Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung ist die Behandlung von Verpflichtungen (z. B. Nachsorge) vor dem endgültigen Ausscheiden vertraglich zu regeln.

Rosenow, den ~~24.02.2005~~XX.XX.2012

.....
Landkreis ~~Demmin~~
Mecklenburgische Seenplatte

.....
Landkreis M~~ü~~ritz
Vorpommern-Greifswald

.....
Landkreis Mecklenburg-Strelitz

.....
Landkreis Uecker-Randow

.....
Stadt Neubrandenburg

.....
Landkreis Ostvorpommern-Rügen